

Vertrag über Beratungsleistungen zu Hochwasserschäden an Gebäuden

zwischen

dem Landkreis Ahrweiler, vertreten durch Herrn 1. Kreisbeigeordneten Horst Gies MdL,
Wilhelmstraße 24 – 30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

und dem/den/der Architekten(in)

.....
.....
(Anschrift, Telefonnummer, E-Mail)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind die in § 2 genannten Leistungen zur Beratung der vom Hochwasser in der Nacht vom 14./15. Juli 2021 betroffenen Menschen im Ahrtal zu Schäden an Gebäuden und deren Wiederherstellung, die durch den Landkreis Ahrweiler beauftragt werden. Die Beratung erfolgt entsprechend der jeweils übermittelten Einteilung an den bestehenden Infopoints im Ahrtal.

§ 2 Leistungen des Architekten/der Architektin

Der Architekt/die Architektin führt eine Erst- und Orientierungsberatung der Betroffenen durch, die sich im Wesentlichen an den vorgebrachten Fragen orientiert. Beratungsgegenstände sind insbesondere allgemeine und praktische bauliche Fragen (z. B. Baumaterialien, Trocknung des Baukörpers), Hinweise zum Antragsverfahren beim Aufbauhilfefonds, Informationen zur erforderlichen Schadensbegutachtung und Hinweise auf mögliche Begutachtende, Erläuterungen zu den bau- und wasserrechtlichen Folgen der neuen Überschwemmungsgebiete, Sensibilisierung für das Thema hochwasserangepasstes Bauen, Vermittlung von weiterführenden Informations- und Hilfsangeboten.

§ 3 Honorar

- a) Die unter § 2 genannten Leistungen werden nach einem Stundenaufwand in Höhe von 130,- Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer abgerechnet.
- b) Daneben werden Reisekosten in Höhe von 0,25 Euro/km und Übernachtungskosten nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes Rheinland-Pfalz erstattet. Für die Reisezeit wird ein Stundensatz in Höhe von 50 v.H. der Ziffer a) zugrunde gelegt.
- c) Mit den Kostenregelungen der Ziffern a) und b) sind alle evtl. weiteren mit der Wahrnehmung der vertraglichen Leistungen anfallenden Kosten abgegolten.
- d) Die Honorare und die geltend gemachten Reisekosten sind auf der an die Kreisverwaltung Ahrweiler zu richtenden Rechnung nach den jeweiligen Einsatztagen zu gliedern.
- e) Die wöchentliche Kostenaufstellung mit Rechnung ist von dem Architekten/der Architektin auf elektronischem Weg der den Einsatz koordinierenden Stelle zur sachlichen Prüfung einzureichen; die Weiterleitung an die Kreisverwaltung zur Auszahlung erfolgt dann von dort.

§ 4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

.....
Ort, Datum

.....
Landkreis Ahrweiler

.....
Ort, Datum

.....
Architekt(en)/Architektin